

► Umweltzone

Nochmals Umweltzone, oder: Parken ohne Plakette

| Wir haben in VA 18, 120 über einen Beschluss des AG Marburg vom 25.2.18 berichtet. Das AG hatte die Vorschrift des Verkehrszeichen 270.1 gem. § 41 Abs. 2 Nr. 6 StVO restriktiv ausgelegt. Sie betreffe nicht (auch) den ruhenden, sondern ausschließlich den fließenden Verkehr. Anders hat jetzt das AG Köln entschieden (2.5.19, 813 OWi 5/19 (B), Abruf-Nr. 209566). Die Entscheidung erging in einem Verfahren nach § 25a StVG. |

Nach Auffassung des AG Köln ist § 25a StVG auch auf Parkvorgänge anzuwenden, wenn ohne Umwelt-/Feinstaubplakette in einer durch Zeichen 270.1 ausgewiesenen Umweltzone geparkt wurde. Dem ruhenden Verkehr (Halt- oder Parkverstoß) zuzurechnen ist das Verkehrsverbot Zeichen 270.1 (Umweltzone). Folge ist, dass ein Halten oder Parken in einer Umweltzone ohne Plakette auch als Anlassordnungswidrigkeit in Betracht kommt (ebenso AG Dortmund zfs 14, 474; VerfGH Berlin DAR 14, 191; AG Tiergarten DAR 08, 409; a.A. AG Hannover NZV 11, 53 und AG Frankfurt DAR 09, 593).

► Straßenverkehrsgefährdung

Überholen bei sichtbarem Gegenverkehr

| Allein ein Überholen bei sichtbarem Gegenverkehr ist noch kein Verstoß gegen § 5 Abs. 2 StVO. Ein falsches Überholen liegt nur vor, wenn das Überholen unter Berücksichtigung des Gegenverkehrs für einen durchschnittlichen Fahrer nicht gefahr- und behinderungslos möglich ist. So hat sich das OLG Jena geäußert (18.3.19, 1 OLG 151 Ss 22/19, Abruf-Nr. 209578). |

Für den Angeklagten hatte diese Ansicht des OLG erhebliche Auswirkungen. Denn er war wegen Straßenverkehrsgefährdung nach § 315c Abs. 1 Nr. 2b StGB verurteilt worden. Diese Verurteilung hat das OLG aufgehoben und an das AG zurückverwiesen, wo weitere Feststellungen zu treffen sind.

► Mobiltelefon im Straßenverkehr

Mobiltelefon: Gerät muss für Verstoß benutzt werden

| Das OLG Oldenburg hatte in seinem Beschluss vom 25.7.18 (VA 18, 210) im bloßen In-der-Hand-Halten des elektronischen Geräts einen Verstoß gegen § 23 Abs. 1a StVO gesehen. Dass das falsch ist, hatten wir bereits in VA 18, 210 dargelegt. Jetzt hat das OLG dies „korrigiert“ und ist von seinem obiter dictum im Beschluss vom 25.7.18 abgerückt (17.4.19, 2 Ss (OWi) 102/19, Abruf-Nr. 209581). |

Das OLG geht jetzt, wie die überwiegende Rechtsprechung der OLG (vgl. OLG Hamm VA 19, 122) davon aus, dass ein Verstoß gegen § 23 Abs. 1a StVO n. F. eine Nutzung des Geräts erfordert.



IHR PLUS IM NETZ

va.iww.de

Abruf-Nr. 209566

Ansicht
ist umstritten



IHR PLUS IM NETZ

va.iww.de

Abruf-Nr. 209578



IHR PLUS IM NETZ

va.iww.de

Abruf-Nr. 209581